

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Bückeberge“  
in den Samtgemeinden Nienstädt, Nenndorf, Rodenberg, Eilsen, Lindhorst  
sowie den Städten Stadthagen, Obernkirchen und der Gemeinde Auetal,  
Landkreis Schaumburg, vom 10.12.1985**

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 (1), 55 (2) des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31 ff.), geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Nieders. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281 ff.),

geändert durch 1. Verordnung vom 26.08.1986, (Amtsblatt 1986, S. 432)

geändert durch 2. Verordnung vom 27.11.1990, (Amtsblatt 1990, S. 803)

wird folgendes verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der Landschaftsteil „Bückeberge“ in den Samtgemeinden Nienstädt, Nenndorf, Rodenberg, Eilsen, Lindhorst sowie den Städten Stadthagen, Obernkirchen und der Gemeinde Auetal mit einer Größe von ca. 5.000 ha wird in der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:25.000 durch eine schwarze Punktreihe festgelegt. Die die Punktreihe von außen berührende Linie stellt die Grenze des Landschaftsgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist der Verordnung als Anlage beigelegt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Obernwöhren	Flur 7
Reinsdorf	Fluren 3, 4, 5
Heuerßen	Flur 2
Kobbensen	Flur 3
Beckedorf	Fluren 3, 6, 8
Riepen	Flur 10
Algesdorf	Flur 6
Kleinhegesdorf	Fluren 1, 2
Groß Hegesorf	Fluren 1, 5, 6, 8
Lyhren	Fluren 2, 5
Reinsdorf	Fluren 1, 2, 3, 4, 6
Apelern	Fluren 1, 6
Wiersen	Fluren 1, 2, 3
Schoholtensen	Fluren 4, 5
Altenhagen	Fluren 2, 7
Westerwald	Fluren 3, 4
Kathrinhagen	Fluren 1, 2, 3, 5
Borstel	Flur 1
Obernkirchen	Fluren 13, 15, 17, 19
Rolfshagen	Fluren 1, 3, 4, 8, 10
Buchholz	Fluren 1, 2
Heeßen	Fluren 3, 5
Bad Eilsen	Fluren 2, 3, 4
Krainhagen	Fluren 1, 2, 5
Liekwegen	Fluren 2, 4, 5
Wendthagen-Ehlen	Fluren 5, 8, 9
Hörkamp-Langenbruch	Fluren 1, 2, 3

## **§ 2**

### **Charakter und besonderer Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Bückeberge“ umfaßt einen der zahlreichen Höhenzüge im nördlichen Teil des Weserberglandes und erstreckt sich mit einer Breite zwischen 1 und 5 km und einer Länge von ca. 16 km von Bad Eilsen bis Beckedorf. Die Schutzwürdigkeit des Bereiches beruht auf der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, der Bedeutung für die Erholungsnutzung und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
- Das Landschaftsbild wird gekennzeichnet durch die größtenteils mit Mischwäldern bestandenen Höhenzüge, zahlreichen Lichtungen in und zwischen den Beständen, von der Bebauung in vielen Bereichen freigehaltenen Waldränder und zahlreichen naturnahen Bachläufe.
- Die Mischwälder, die in diesen Wäldern vorhandenen Lichtungen sowie die Bachläufe weisen eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt auf. Ihnen kommt daher neben ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild auch eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu.
- Ihren Wert für die Erholung erlangen die Bückeberge besonders durch ihre Mischwälder sowie durch die von Bebauung freigehaltenen Waldränder, die vielerorts die Möglichkeit zur hervorragenden Aussicht in die Umgebung geben und die freie Zugänglichkeit des Waldes sichern.
- Besonders für die Kurzerholung der Einwohner der angrenzenden Gemeinden kommt den Bückebergen ein hoher Wert zu.
- Ziel der Landschaftsschutzverordnung ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Bückebergen sowie der Schutz des vorhandenen Landschaftsbildes und des Wertes der Bückeberge für die Erholungsnutzung durch die Allgemeinheit.
- Dies soll insbesondere durch die Erhaltung der Mischwälder, die Freihaltung der Waldrandbereiche von Bebauung und den Schutz der vielfältigen Tier- und Pflanzenarten verwirklicht werden.

## **§ 3**

### **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - b) die Veränderung der geologischen Formationen, die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, wie z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen,
  - c) die Beseitigung oder das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,
  - d) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen.
- (2) Die Erlaubnis zu Handlungen der in Abs. 1 genannten Art ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn das Vorhaben den in § 2 genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes dienen.

## **§ 4 Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- a) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
- b) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen und Bächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, wie z. B. Findlinge und Felsbrocken,
- c) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen,
- d) die Umwandlung von nicht kultivierten Flächen, wie z. B. Ödlandflächen oder Halbtrockenrasen,
- e) das Befahren des Gebietes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen und Anhängern,
- f) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte aller Art, Modellflugzeuge,
- g) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- h) das Anbringen von Werbetafeln, Tafeln oder Inschriften, soweit es sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Erholung oder den Verkehr bezieht oder als Ortshinweis dient.

## **§ 5 Freistellung**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

die bisherige rechtmäßige Nutzung, insbesondere

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne dieser Verordnung einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) der motorisierte Anliegerverkehr.

## **§ 6 Befreiungen**

Für nach § 4 verbotene Handlungen sowie für in § 3 genannte Handlungen, für die eine Erlaubnis nicht zu erteilen ist, kann nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes von der zuständigen Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## **§ 7 Wiederherstellung**

Wer entgegen dem Verbot nach § 4 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis und ohne daß ihm eine Befreiung gemäß § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes erteilt worden ist, Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 (1) auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder wenn das nicht möglich ist oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen notwendig macht, auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

**§ 8**  
**Verstöße**

- (1) Wer den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder Handlungen der in § 3 (1) genannten Art ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Bückeberge“ vom 18.12.1979 (Amtsblatt 1980, S. 87) mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde aufgehoben.

Stadthagen, den 10.12.1985  
Landkreis Schaumburg  
- Untere Naturschutzbehörde -

(Schoof)  
Landrat

(Eckmann)  
Oberkreisdirektor